

| | beschlossen | genehmigt | veröffentlicht | in Kraft |
|---------------------|--------------------|--------------------|-----------------------|-----------------|
| Hauptsatzung | 02.07.2019 | 18.07.2019 | 02.08.2019 | 03.08.2019 |
| 1. Änderung | 12.11.2019 | 08.12.2019 | 03.01.2020 | 04.01.2020 |
| 2. Änderung | 23.03.2021 | 05.05.2021 | 04.06.2021 | 05.06.2021 |
| 3. Änderung | 22.06.2021 | 21.07.2021 | 06.08.2021 | 07.08.2021 |
| 4. Änderung | 08.07.2024 | nicht erforderlich | 02.08.2024 | 02.08.2024 |

Lesefassung gem. § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

Hauptsatzung der Stadt Oschersleben (Bode)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2019 (Amtsblatt Nr. 8/2019). Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 03.01.2020 (Amtsblatt Nr. 1/2020), die 2. Änderungssatzung vom 04.06.2021 (Amtsblatt Nr. 6/2021) und die 3. Änderungssatzung vom 06.08.2021 (Amtsblatt Nr. 8/2021). Zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 02.08.2024 (Amtsblatt Nr. 8/2024).

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1 Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen „Oschersleben (Bode)“. Die Ortsteile Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Andersleben, Beckendorf, Neindorf, Emmeringen, Groß Germersleben Günthersdorf, *Stadt* Hadmersleben, Hordorf, Hornhausen, Jakobsberg, Jakobsberg Siedlung, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Neubrandslieben, Peseckendorf und Schermcke führen diesen Namen jeweils mit dem Zusatz Ortsteil Alikendorf, Ortsteil Altbrandsleben, Ortsteil Ampfurth, Ortsteil Andersleben, Ortsteil Beckendorf, Ortsteil Neindorf, Ortsteil Emmeringen, Ortsteil Groß Germersleben, Ortsteil Günthersdorf, Ortsteil *Stadt* Hadmersleben, Ortsteil Hordorf, Ortsteil Hornhausen, Ortsteil Jakobsberg, Ortsteil Jakobsberg Siedlung, Ortsteil Kleinalsleben, Ortsteil Klein Oschersleben, Ortsteil Neubrandslieben, Ortsteil Peseckendorf und Ortsteil Schermcke als Ortsteilnamen.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Oschersleben (Bode) zeigt gespalten von rot und silber vorn zwei schräg gekreuzte silberne Schlüssel mit dem Bart nach oben und nach außen, hinten auf grünem Dreieck drei grüne Schilfstengel mit schwarzen Kolben.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Stadt Oschersleben (Bode)“.
- (3) Die Stadt Oschersleben (Bode) ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung. Ihre erste Erwähnung in einer Urkunde ist für das Jahr 994 nachgewiesen.

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 3 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) in der konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse des Stadtrates

- (1) Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Beamten ab der Besoldungsgruppe A12 - A16, B 1 - B 11 sowie die Einstellung und Entlassung (ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit) der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (ab Entgeltgruppe 11) jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- (2) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
- (3) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
- (4) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
- (5) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
- (6) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 125.000,00 Euro übersteigt,
- (7) die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn der Vermögenswert 1.500,00 Euro übersteigt.

§ 5

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beschließenden Ausschüsse:
 - Hauptausschuss
 - Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss
 - Kultur- und Sozialausschuss
- (2) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen beratenden Ausschüsse:
 - Finanzausschuss
- (3) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt, soweit nicht der Bürgermeister der Vorsitzende ist. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitz stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion, sofern aus der Fraktion kein weiterer Vertreter zur Verfügung steht, aus der Mitte der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus neun Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister als dessen Vorsitzender. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Bürgermeister seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der Beauftragte verhindert, bestimmt der Ausschuss aus der Mitte seiner Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt.
- (2) Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss und der Kultur- und Sozialausschuss bestehen aus neun Stadträten. Ihnen sitzt jeweils ein ehrenamtliches Ratsmitglied vor.
- (3) **Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:**
 1. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
 2. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,01 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
 3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,001 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,001 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert zwischen 25.000,001 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert zwischen 25.000,001 Euro und 125.000,00 Euro liegt,
 7. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert zwischen 500,00 Euro und 1.500,00 Euro liegt.

Der Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss entscheidet abschließend über:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 KVG LSA deren Wert zwischen 25.000,001 Euro und 50.000,00 Euro liegt,
2. die vorbereitenden Beschlüsse im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung von:
 - städtebaulichen Entwicklungskonzepten gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB;
 - Bebauungspläne gem. § 8 BauGB, § 12 sowie § 13a BauGB,
 - Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB
 - Satzungen gem. § 85 BauO LSA (örtliche Bauvorschriften)

Folgende Beschlüsse sind davon betroffen:

- Beschlüsse über die Aufstellung (Einleitung des Verfahrens)
 - Beschlüsse zur Billigung der Entwürfe und deren öffentlichen Auslegung
 - Beschlüsse über die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Stellungnahmen,
 - Beschlüsse über Ausnahmen und Befreiungen gemäß BauGB von Festsetzungen der
 - Bebauungspläne oder Satzungen
 - Beschlüsse über eine Veränderungssperre gem. § 16 BauGB
3. Beschlussfassung über den Abschluss städtebaulicher Verträge gem. § 11 BauGB sowie gem. §§ 123 ff BauGB, die im Zusammenhang mit der Erschließung stehen.

Der Kultur- und Sozialausschuss entscheidet abschließend über:

die Zuschüsse und die Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel ab einem Wert von 1.000,00 €.

- (2) Auf Antrag **eines Drittels** der Mitglieder des beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

§ 6a Beratende Ausschüsse

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus sechs Ratsmitgliedern und höchstens drei sachkundigen Einwohnern. Dem Ausschuss sitzt ein ehrenamtliches Mitglied vor.
- (2) Der Finanzausschuss berät über
 - alle haushalts-, kassen- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese vom Stadtrat bzw. Hauptausschuss zu entscheiden sind,
 - Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes
 - Abgaben und Gebühren,
 - Bericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Oschersleben einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung,
 - Ergebnisse sonstiger vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführter Prüfungen und
 - Priorisierung der Maßnahmen aus der Vorschlagsliste aus den Ortsteilen der Stadt Oschersleben.

§ 7 Auskunftsrecht

- (1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen er angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat, den Ausschüssen sowie den Ortschaftsräten wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 9 Bürgermeister

Der Bürgermeister erledigt die gesetzlich übertragenen Aufgaben und die vom Stadtrat durch Beschluss übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 25.000 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises gemäß § 68 i. V. m. § 73 Verwaltungsgerichtsordnung; das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden,
2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes (bis A 11) sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (1 bis 10 TVöD),
3. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte,
4. Auftragserteilungen, sofern diese im Wege eines förmlichen Vergabeverfahrens nach VOB/VOL durchgeführt werden, sowie nach VOF, in unbeschränkter Höhe,

5. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7, 10, 13, und 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
8. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 500,00 Euro nicht übersteigt,
9. Entscheidung über Zuschüsse und Förderung auf dem Gebiet des Sportes, der Kultur und Soziales im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
10. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über unbewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt,
11. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über bewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 1.500,00 € nicht übersteigt.
12. Können Anfragen der Stadträte nach § 43 Abs. 3 Satz 2 KVG LSA nicht sofort mündlich beantwortet werden, so antwortet der Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich.

§ 10

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister auf seinen Vorschlag eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige. Von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben ist die Gleichstellungsbeauftragte entsprechend zu entlasten.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Bürgermeister unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 11

Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohner Versammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 17 Abs. 4 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse

§ 12 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER

§ 13 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Stadt bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14 Ortschaftsverfassung

- (1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß §§ 81 ff. KVG LSA bestimmt.

1. Ortschaft Alikendorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Alikendorf mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Alikendorf.

2. Ortschaft Altbrandsleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Altbrandsleben mit dem Gebiet der am 01.07.2009 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Altbrandsleben.

3. Ortschaft Ampfurth

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Ampfurth mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Ampfurth.

4. Ortschaft Beckendorf-Neindorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Beckendorf-Neindorf mit dem Gebiet der am 01.03.2002 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Beckendorf mit den Ortsteilen Beckendorf und Neindorf.

5. Ortschaft Groß Germersleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Groß Germersleben mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Groß Germersleben.

6. Ortschaft Stadt Hadmersleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft *Stadt* Hadmersleben mit dem Gebiet der zum 01.09.2010 durch das GemNeuglGBK vom 08. Juli 2010 gesetzlich in die Stadt Oschersleben (Bode) zugeordneten *Stadt* Hadmersleben.

7. Ortschaft Hordorf

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hordorf mit dem Gebiet der am 01.01.1999 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Hordorf.

8. Ortschaft Hornhausen

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Hornhausen mit dem Gebiet der am 01.07.2009 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Hornhausen.

9. Ortschaft Kleinalsleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Kleinalsleben mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Kleinalsleben.

10. Ortschaft Klein Oschersleben

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Klein Oschersleben mit dem Gebiet der am 01.01.2003 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Klein Oschersleben mit dem Ortsteil Bahnhof.

11. Ortschaft Peseckendorf (Ortsteil Peseckendorf mit Neubau)

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Peseckendorf mit dem Gebiet der am 01.01.2010 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Peseckendorf mit dem Ortsteil Neubau.

12. Ortschaft Schermcke

Die Grenzen der Ortschaft umfassen die Ortschaft Schermcke mit dem Gebiet der am 01.07.2009 durch Gebietsänderungsvertrag in die Stadt Oschersleben (Bode) eingemeindeten Gemeinde Schermcke.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Ortschaftsräte werden in folgender Stärke gebildet:

- | | |
|---|--------------|
| - in Ortschaften mit nicht mehr als 500 Einwohnern | 5 Mitglieder |
| - in Ortschaften mit nicht mehr als 1000 Einwohnern | 7 Mitglieder |
| - in Ortschaften mit mehr als 1000 Einwohnern | 9 Mitglieder |

§ 15

Anhörung und Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Bürgermeister eingeleitet, der dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.

2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat in einer Sitzung, die spätestens einen Monat nach Einleitung des Anhörungsverfahrens stattfindet und bittet um Meinungsbildung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Bürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen kürzen.
 3. Das Ergebnis der Beratung des Ortschaftsrates übermittelt der Ortsbürgermeister unverzüglich, spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung, an den Bürgermeister, der, sofern er nicht selbst zuständig ist, dem Stadtrat oder dem beschließenden Ausschuss vor der Entscheidung über das Ergebnis der Anhörung berichtet.
- (2) Den Ortschaftsräten werden gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:
- Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen,
 - Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
 - Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft,
 - Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft,
 - Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, wenn der Vermögenswert 2.500,00 € nicht übersteigt,
 - Veräußerung von beweglichem Vermögen der Ortschaft, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 9 Satz 2 handelt, bis zu einem Wert von 2.500,00 € im Einzelfall,
 - Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,
 - Repräsentation der Ortschaft, Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften der Ortschaft.

§ 16

Einwohnerfragestunden in den Ortschaften

Nach den Beschlüssen der Ortschaftsräte Alikendorf, Altbrandsleben, Ampfurth, Beckendorf-Neindorf, Groß Germersleben, Stadt Hadmersleben, Hornhausen, Hordorf, Kleinalsleben, Klein Oschersleben, Peseckendorf, Schermcke sind im Rahmen ihrer ordentlichen öffentlichen Sitzungen Fragestunden für Einwohner der Gemeinde, die in der jeweiligen Ortschaft wohnen, nach folgendem Verfahren durchzuführen:

- (1) Der Ortsbürgermeister legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest. Er stellt in der Sitzung den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Gemeinde ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (2) Jeder Einwohner der Gemeinde, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Gemeinde ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Gemeinde auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchst. c der Datenschutz-

Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.

- (3) Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister, den Bürgermeister oder einem vom Bürgermeister beauftragtem Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode)“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Oschersleben (Bode) erscheint.
- (2) Alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, im Internet unter der Internetadresse www.oscherslebenbode.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
- (3) Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.oscherslebenbode.de zugänglich gemacht. Die Satzungen können auch jederzeit in der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, Zimmer 50 während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
- (4) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (Pläne, Karten, Zeichnungen und Ähnliches) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1 und 2, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung **während der öffentlichen Sprechzeiten** bei der Stadt Oschersleben (Bode) im Dienstgebäude in Oschersleben (Bode), Markt 1 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Internet unter der Internetadresse www.oscherslebenbode.de hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts Anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Ort und Zeit der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Oschersleben (Bode), seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte sowie von Zeitpunkt und Abstimmungsgegenständen der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens gemäß § 56 a Abs. 3 KVG LSA erfolgt im Internet unter der Internetadresse www.oscherslebenbode.de. Die Bekanntmachung ist mit Bereitstellung unter der Internetadresse bewirkt. In den Ortschaften wird die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates zusätzlich in den Schaukästen im Ortsteil Stadt Hadmersleben „Am Stadtberg“, Ortsteil Hornhausen „Straße der Einheit 56“, Ortsteil Hordorf „Am Eichplatz“, Ortsteil Beckendorf „Straße der Freundschaft 33“, Ortsteil Neindorf- „Hauptstraße 5“, Ortsteil Klein Oschersleben „Neue Straße.“ und „Bahnhof Hadmersleben“, Ortsteil Groß Germersleben „Lange Straße –Bushaltestelle“, Ortsteil Alikendorf „Vor dem Tore 2“, Ortsteil Kleinalsleben „Zum Anger 13“, Ortsteil Ampfurth im Schaukasten „Alte Schermcker Straße“, Ortsteil Schermcke „Bachstraße 5“, Ortsteil Peseckendorf „Bushaltestelle“ und im Ortsteil Altbrandsleben „An der Schmiedebreite 7“ ausgehängt.

Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

- (6) Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (7) Wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft, kann an Stelle der Bekanntmachung im Internet unter www.oscherslebenbode.de als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Schaukasten der Stadt Oschersleben (Bode) am Rathaus, Markt 1 in 39387 Oschersleben (Bode) treten. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist im Schaukasten der Stadt Oschersleben (Bode) bewirkt.

VIII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 18 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19 Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt mit ihrer unmittelbaren öffentlichen Bekanntmachung nach der Beschlussfassung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den

Kanngießer
Bürgermeister

– S –